

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Spätesten mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Nebenabreden sowie Ergänzungen des Vertrages sind rechtsunwirksam, soweit sie nicht schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt worden sind. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftragnehmer eine Bestellung des Auftraggebers schriftlich oder fernschriftlich bestätigt. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Der Auftragnehmer behält sich vor, einen Vertragsabschluss mittels Rechnung zu bestätigen. Maße, Zeichnungen und Abbildungen etc. sind unverbindlich. Kostenvoranschläge können um 10 % über- bzw. unterschritten werden. Verbesserungen oder Änderungen der Leistung sind zulässig soweit sie dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers zumutbar sind. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage als unverbindlicher Richttermin/Richtpreis und nicht als verbindliche Zusage, da unvorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer. Für alle Lieferungen bleibt Versand per Vorkasse oder Bar-Nachnahme ausdrücklich vorbehalten. Die in den Angeboten enthaltenen Preise sind unverbindlich. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers genannten Preise. Zusätzliche Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet. Nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren, der Devisenbewirtschaftung etc. berechtigen den Auftragnehmer zu einer entsprechenden Preisanpassung. Bei Abrufbestellungen dient der vereinbarte Preis bei Vertragsabschluss als Grundlage. Preisveränderungen während der Laufzeit des Abrufvertrages berechtigen den Auftragnehmer zur Preisanpassung.

4. Liefer- und Leistungszeit

Alle Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Entsprechende Dispositionen sind vom Auftragnehmer nachzuweisen. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung. Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt sowie aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen Betriebsstörungen, höhere Gewalt und Streiks etc., gleich ob diese im eigenen Betrieb, dem des Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten. In diesen Fällen kann der Auftraggeber keinen Verzugschaden bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Auftragnehmer ist im Fall von ihm nicht zu vertretender Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer Frist von zwei Monaten hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Liefer- und Leistungsverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit durch Gründe, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er den Kunden unverzüglich schriftlich benachrichtigt. Bei Lieferverzug, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, haben Kaufleute unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

5. Versendung und Gefahrenübergang

Alle Gefahren gehen auf den Auftraggeber über, sobald die Ware der den Transport ausführenden Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Auftragnehmers verlassen hat. Der Auftragnehmer versichert jedoch die Ware auf Kosten des Auftraggebers, wenn dieser die Versicherung der Ware schriftlich beauftragt. Bei Sendungen an den Auftragnehmer trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware beim Auftragnehmer, sowie die gesamten Transportkosten.

6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung per Vorkasse, per Nachnahme, per Überweisung oder bei Selbstabholung zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anderslautenden Bestimmungen des Auftraggebers. Sind bereits Kosten der Beitreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstreitig sind. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder eine Bank einen Scheck nicht einlöst, ist der Auftragnehmer zum sofortigen Rücktritt vom Liefervertrag, ohne besondere vorherige Ankündigung berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere Anforderungen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber sofort in einem Betrag fällig. Gleiches gilt, wenn dem Auftragnehmer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. Hält der Auftragnehmer weiter am Vertrag fest, ist er berechtigt, Vorauszahlung, Bankbürgschaft oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Auftraggeber von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind. Geldleistungen sind für die Dauer des Verzugs mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Auftraggeber trägt die gesamten Beitreibungs-, etwaige Gerichts- und Vollstreckungskosten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Forderungen abzutreten.

7. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Auftraggeber entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung. Be- oder Verarbeitung der vom Auftragnehmer gelieferten und noch in deren Eigentum stehender Waren erfolgt im Auftrag des Auftragnehmers, ohne dass daraus Verbindlichkeiten für ihn erwachsen können. Bei Einbau in fremde Waren durch den Auftraggeber wird, Auftragnehmer Miteigentümer an den neuentstehenden Produkten, im Verhältnis des Wertes der durch ihn gelieferten Waren zu den mitverwendeten fremden Waren. Wird die vom Auftragnehmer gelieferte Ware

Allgemeine Geschäftsbedingungen

mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen kostenfrei mit der notwendigen Sorgfalt für den Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung/unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (inkl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Verkäufer bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Der Auftraggeber hat Zugriffe Dritter abzuwehren. Bei Zahlungsverzug - insbesondere nach Nichteinlösung von Schecks - ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne Vorliegen entsprechender gerichtlicher Titel oder Ermächtigungen, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Beauftragte, die sich entsprechend zu legitimieren haben, an sich zu nehmen. Die Kosten des Abtransportes trägt der Auftraggeber in voller Höhe. Der Auftraggeber verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf Anforderung des Auftragnehmers die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an den Auftragnehmer zurückzusenden. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag. Übersteigt der Wert der einbehaltenen Sicherheiten 25 %, so wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass die einbehaltenen Sicherheiten 25 % übersteigen.

8. Gewährleistung

a) Verkaufsbedingungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle vom Auftragnehmer gelieferten Produkte 2 Jahre, soweit nachfolgend keine entgegenstehende Regelung getroffen wurde. Die Gewährleistung für gebrauchte Ware beträgt 30 Tage. Darunter fällt auch sogenannte „refurbished hardware“. Im Falle von Mängeln des Liefergegenstandes, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl berechtigt, den fehlerhaften Liefergegenstand nachzubessern oder neu zu liefern. Der Auftraggeber ist bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen. Eine Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn sie mehrfach versucht wurde und eine weitere Nachbesserung dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer etwaige Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Woche schriftlich mitteilen. Nach Ablauf der Frist ist der Auftragnehmer frei von der Gewährleistungspflicht. Der Auftraggeber ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, das defekte Gerät bzw. Teil mit vollständigem Zubehör auf eigene Kosten und Gefahr, verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung, Angabe der Modell und Seriennummer sowie einer Kopie des Lieferscheins, mit dem die Ware geliefert wurde, an den Auftragnehmer in der Originalverpackung zu senden. Solange der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann er keine Nachbesserung, Wandlung oder Minderung verlangen. Stimmt der Auftragnehmer einer Wandlung zu oder übersendet er dem Auftraggeber ein Austauschgerät, so ist er berechtigt, dem Auftraggeber das bei Übersendung des defekten Gerätes fehlende Zubehör zum Verkaufspreis in Rechnung zu stellen bzw. von der erteilten Gutschrift in Abzug zu bringen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Die Gewährleistung- und / oder Garantiepflicht ist ausgeschlossen bei:

- Schäden, die auf Modifikation, Fehler in der Benutzung, Installation, Brand, Blitzschlag, o. ä. (auch thermischer und physischer Art) zurückzuführen sind,
- unsachgemäß durchgeführte Reparaturversuche sowie sonstige Eingriffe von unautorisierten Personen,
- Schäden durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung,
- Transportschäden,
- Schäden durch den Einsatz ungeeigneter oder minderwertiger Bauteile, Einzelteile oder Verbrauchsmaterialien,
- Schäden, die durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse entstanden sind,
- Waren, für die Handelsüblich keine Garantiepflicht besteht,
- schlechter Instandhaltung der Ware durch den Auftraggeber,
- Schäden, die auf Nichtbeachtung von allgemein gültigen Hinweisen oder technischen Möglichkeiten entstanden sind
- Verwendung von Verbrauchsmaterialien, die nicht der Originalspezifikation entsprechen.

Abweichungen für die Garantieübernahme gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Die Haftung des Auftragnehmers im Rahmen der Garantie beschränkt sich auf den Kaufpreis unter Ausschluss aller Folgeschäden, die entstehen können. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden aus positiver Vertragsverletzung der aus Verschulden bei Vertragsschluss sowie etwaigen Beratungs-, Reparatur- oder sonstigen Unterstützungsleistungen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Wiederverkaufbarkeit der Produkte oder deren Eignung für deren bestimmten Verwendungszweck. Sollte der Auftraggeber außerhalb der Gewährleistungsfrist ein Gerät übersenden, bei dem sich herausstellt, dass dieses mangelfrei ist, so gilt eine angemessene Aufwandsentschädigung zugunsten des Auftragnehmers als vereinbart. Grund hierfür ist der beim Auftragnehmer entstehende Verwaltungsaufwand. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen. Verkauft der Auftraggeber die vom Auftragnehmer gelieferten Gegenstände an Dritte, ist ihm untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen und / oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche auf den Auftragnehmer zu verweisen. Die Kaufleute betreffenden Untersuchungs- und Rügepflichten der §§ 377 und 378 HGB bleiben unberührt. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Liefergegenstände. Sollten im Rahmen der Vorbemühungen durch den Auftragnehmer die auf den zu reparierenden Geräten befindlichen Daten verloren gehen, so ist dieses Risiko vom Auftraggeber zu tragen. Die Haftung wird insgesamt auf vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen beschränkt. Ist der Auftraggeber Kaufmann, berühren Mängelrügen die Fälligkeit des Kaufpreisanspruches nicht, es sei denn, ihre Berechtigung sei durch den Auftragnehmer schriftlich anerkannt und rechtskräftig festgestellt.

b) Einkaufsbedingungen. Alle Beschaffungsvorgänge erfolgen nur zu den Bedingungen des Auftragnehmers. Waren werden unter dem Vorbehalt angenommen, dass die Ware nach Qualität und Quantität innerhalb von vier Wochen geprüft wird. Verdeckte Mängel sind vom Auftragnehmer innerhalb von acht Tagen nach Erkennen anzuzeigen. Zahlungen sind ohne schriftliches Einverständnis des Gläubigers anfechtbar.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

9. Software

Soweit Programme zum Lieferumfang gehören, wird für diese dem Auftraggeber ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, d. h. er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Auftraggeber in voller Höhe für den darauf entstehenden Schaden.

10. Erweiterung bestehender Systeme

Die Installation von Erweiterungskomponenten in bestehende Systeme geschieht vorbehaltlich der technischen Möglichkeiten und eines angemessenen Arbeitsaufwandes. Sollte sich bei oder nach dem Einbau von Zusatzkomponenten in eigene oder markenfremde Systeme herausstellen, dass die neue Konfiguration nicht fehlerfrei arbeitet, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Austausch von anderen Teilen des Systems zu fordern, sofern dies einer schnellen und fehlerfreien Installation dienlich ist, oder eine Preisanpassung zu fordern. Erklärt sich der Auftraggeber zu diesen Maßnahmen nicht bereit, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Eignung einer Sache zu einem bestimmten Zweck und das uneingeschränkte Zusammenspiel von eigenen und fremden Komponenten.

11. Sonstige Schadenersatzansprüche

Für Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss haftet der Auftragnehmer nur, wenn ihm, bzw. seinen Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

12. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart. Andere nationale Rechte, ebenso das einheitliche internationale Kaufrecht (EKA, EKAG, jeweils vom 17.07.1973) werden ausgeschlossen. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, wird nach der Wahl des Auftragnehmers München als Gerichtsstand für alle sich mittel- und unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten vereinbart. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel treten die Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung beidseitiger Interessen am nächsten kommt.

13. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltene Daten über den Auftraggeber, gleich ob diese vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

(Stand: 01.01.2014)